

Entgeltsatzung der Städtischen Musikschule Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 08.05.2025

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91), folgende Satzung:

§ 1 Monatliche Unterrichtsentgelte:

1. Für die Teilnahme am Unterricht der Städt. Musikschule Pfaffenhofen sind folgende Entgelte zu entrichten:

Unterrichtsform	Anzahl der Schüler	Unterrichtsdauer	monatliches Entgelt (ab 01.09.2025)
a) Musikalische Grundfächer Elementare Musikpädagogik (EMP)			
MusiKids (Eltern-Kind-Gruppe)	5– 8 Kinder	45 Min.	29,50 €
Musikalische Früherziehung	5– 8 Kinder	45 Min.	29,50 €
	9–12 Kinder	60 Min.	29,50 €
Orff-Spielkreis Musikalische Grundausbildung (MGA)	5– 6 Kinder	45 Min.	31,50 €
	7– 9 Kinder	60 Min.	31,50 €
Instrumentenkarussell	4– 5 Kinder	45 Min.	39,50 €
Musikalische Grundschule (MGA) (Angebot nur an Grundschulen)	ab 10 Kindern	45 Min.	33,50 €
b) Gruppenunterricht			
Instrumental oder Vokal	5 oder mehr Schüler	45 Min.	33,50 €
	4 Schüler	45 Min.	40,00 €
	3 Schüler	45 Min.	46,00 €
	2 Schüler	30 Min.	46,00 €
c) Einzelunterricht			
Instrumental oder Vokal	Einzelunterricht	25 Min.	63,50 €
	Unterrichtserweiterung	10 Min.	35,00 €

d) Angebote für Senioren:			
Musik mit Senioren	5–10 Teilnehmer	45 Min.	33,50 €
	4 Teilnehmer	45 Min.	40,00 €

2. Der Stadtrat behält sich vor, aus Wirtschaftlichkeitsgründen die Gruppenstärken zu ändern.

3. Ensemblefächer			
Der Besuch von Ensembles ist für fortgeschrittene Schüler der Städt. Musikschule entgeltfrei.		0,00€	0,00€
Der Ensemblebeitrag beträgt für Nichtschüler der Städt. Musikschule pro Monat		90 Min. 45 Min.	25,00 € 12,50 €

4. Begabtenförderung Studienvorbereitende Ausbildung				
		Ab 4 Schüler	4 Wochenstunden	92,00 €

5. Auswärtige Schüler	Für Schüler, die nicht im Stadtbereich Pfaffenhofen a. d. Ilm wohnen, wird auf § 1 der Satzung der Städtischen Musikschule Pfaffenhofen a. d. Ilm in der Fassung vom 20. Mai 2010 sowie auf das Anmeldeformular verwiesen.		
------------------------------	--	--	--

6. Erwachsene	Belegen Erwachsene ab 25 Jahre Unterrichtsfächer, erhöht sich das jeweilige Entgelt um 12,00 € pro Monat. Die Ermäßigungsregelungen nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für Erwachsene.		
----------------------	--	--	--

7. Instrumentenmiete	Die Städt. Musikschule vermietet Instrumente im Rahmen ihrer Bestände. Die Mietgebühr richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert.	bis 500,00 € über 500,00 €	Mietgebühr jährlich 70,00 € jährlich 130,00 €
-----------------------------	---	-----------------------------------	---

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat.
Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Bestehen der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht in der Regel mit Beginn des Schuljahres am 1. September und besteht bis zum Ende eines Schuljahres am 31. August. In der Musikalischen Grundschule beginnen das Schuljahr und die Entgeltschuld am 01. Oktober.
Beim Instrumentenkarussell beginnen das Schuljahr und die Entgeltschuld am 01. Oktober und enden am 30. Juni.

§ 4 Fälligkeit der Entgeltschuld

Das Entgelt ist für das jeweilige ganze Schuljahr zu entrichten und bis spätestens 30. November fällig.
Auf Antrag (siehe Anmeldeformular) kann das Entgelt auch in zwei gleichen Raten (30.11. und 31.03.) oder vier gleichen Raten (zum 30.11., 31.01., 31.03. und 31.05.) bezahlt werden und ist dann zu den vereinbarten Terminen fällig.

§ 5 Entgeltänderung bei Änderung der Gruppenstärke

Tritt während des Schuljahres eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Gruppen ein, so ermäßigt bzw. erhöht sich die Gebühr anteilig zu Beginn des auf die Vergrößerung oder Verkleinerung der Gruppe folgenden Monats.
Entgelterhöhungen müssen von dem Entgeltschuldner getragen werden. Der Entgeltschuldner ist in diesem Fall berechtigt, ein außerordentliches Austrittsrecht auszuüben.

§ 6 Entgelt bei unvollständigem Unterrichtsbesuch

1. Bei jedem nicht genehmigten Austritt wird das jährliche Entgelt einbehalten oder soweit es noch nicht bezahlt ist, eingehoben.
2. Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsentgelte.
Nur bei einer über dreiwöchigen, zusammenhängenden Erkrankung des Schülers während der Unterrichtszeit, werden die darüber hinausgehenden Unterrichtsentgelte bei krankheitsbedingter Verhinderung auf schriftlichen Antrag und Vorlage eines ärztlichen Attests am Ende des Schuljahres erstattet.
3. Bei Ausscheiden des Schülers aus wichtigem oder zwingendem Grund wird das Entgelt für die verbleibenden folgenden Kalendermonate auf schriftlichen Antrag rückerstattet.

§ 7 Unterrichtsausfall

1. Fällt die Lehrkraft krankheitsbedingt aus, so werden die Stunden nicht nachgeholt. Bis zu jährlich vier ausgefallene Unterrichtsstunden sind entgeltspflichtig, für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden wird das Entgelt auf schriftlichen Antrag am Ende des Schuljahres erstattet.
2. Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. In Zeiten einer Schließung der Musikschule aufgrund von behördlicher Anordnung kann der Präsenzunterricht durch Online-Unterricht ersetzt werden. Die Erteilung von Musikschulunterricht für einen begrenzten Zeitraum mittels digitaler Unterrichtsform bzw. Unterricht im Internet gilt als gleichwertiger Ersatz und stellt keinen Unterrichtsausfall dar.

§ 8 Entgeltermäßigung und -befreiung

1. Nehmen aus einer Familie mehrere Kinder (auch Stief- und Halbgeschwister sowie Pflegekinder) am beitragspflichtigen Unterricht teil, sind für das erste Kind, in der Reihenfolge des höchsten Entgeltes ausgehend, der volle Betrag, für das zweite Kind 80 Prozent, für das dritte Kind 60 Prozent, für das vierte Kind und jedes weitere Kind 40 Prozent des vollen Entgeltes zu entrichten.
2. Belegt ein Kind mehrere Fächer des Instrumentalunterrichts, so sind für das zweite und jedes weitere Fach nur 80 Prozent des vollen Entgeltes zu bezahlen.
3. Bei Vorliegen sonstiger besonderer Gründe kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine Gebührenermäßigung bzw. -befreiung erteilt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltsatzung vom 22.06.2023 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 08.05.2025

Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Thomas Herker
Erster Bürgermeister